

stempeln zu wollen, würde zweifellos eine so wesentliche Durchbrechung der gemeinrechtlichen Grundsätze vorsätzlicher Verschuldung enthalten, wie sie nur auf dem Boden unzweideutiger positiver Gesetzesnormen für statthaft erachtet werden könnte.

Die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts hat an der Hand des für die Entstehung des § 20 a. a. O. charakteristischen legislativen Materials die „besonderen Umstände“ des Abs. 2 a. a. O. in einem engeren Sinne ausgelegt. Auf Grund der innerhalb der Reichstagskommission, wie im Plenum des Reichstages gefallenen Äußerungen einzelner Mitglieder, auf Grund des bei der Fassung des Absatzes 2 beliebigen Wechsels der Ausdrücke — „besondere“ für „konkrete Umstände“ — auf Grund endlich der ganzen klar erkennbaren Absicht des Abs. 2, eine effektive Verantwortlichkeit der Redakteure herzustellen, erschien es geboten und gerechtfertigt, die Vermutung wissentlich gewollter Veröffentlichung nur durch solche Umstände für widerlegbar zu erklären, welche sich als außerordentliche, ungewöhnliche, unverschuldete bezeichnen ließen. Wem hierdurch vorgebeugt werden sollte, war die naheliegende Gefahr, durch willkürliche Abwälzung der eigentlichen, aktuellen Redaktionstätigkeit, durch Vorschlebung von Scheinredakteuren oder durch sonstige auf Umgehung des Gesetzes berechnete Manöver die von § 20 Abs. 2 angestrebte Verantwortlichkeit völlig illusorisch zu machen. — Eine erneute Prüfung all dieser Gesichtspunkte hat zu dem Ergebnis geführt, daß den gegen die bisherige einschränkende Auslegung des Begriffs „besondere Umstände“ sprechenden Bedenken der Vorrang vor den gegenteiligen Argumenten einzuräumen sei. Gegenüber den unsicheren, dunkelen, sich mannigfach widersprechenden, kaum einen klar leitenden Gedanken zum Ausdruck bringenden Äußerungen der Reichstagsmitglieder, wie sie in der Entstehungsgeschichte des § 20 hervortreten, mußten zwei Gründe entscheidend ins Gewicht fallen. Sollen „besondere“ Umstände nicht lediglich „besonders“ zu erweisende, von der der Vermutung zu Grunde liegenden Regel abweichende, sondern qualitativ besonders geartete Umstände bedeuten, dann muß diese besondere Qualifikation auch begrifflich bestimmbar sein. Ohne solche klar begrenzte begriffliche Bestimmung verliert sich der Ausdruck in das Gebiet reiner Willkür. Für eine derartige feste Begriffsbestimmung fehlt es aber sowohl im Gesetz, wie in der Natur der Sache an allen Unterlagen. Ausdrücke, wie „ausnahmsweise“, „ungewöhnlich“, „außerordentlich“ behalten eine rein relative Bedeutung ohne feste, begriffliche Grenzen. Sodann ordnet das Pressegesetz im § 21 noch besonders die fahrlässige Verschuldung für Preßdelikte und die Haftbarkeit der Redakteure für solche Fahrlässigkeitschuld. Will man zur Widerlegung der im § 20 Abs. 2 aufgestellten Vermutung nur solche „besonderen Umstände“ gelten lassen, welche nach Annahme des Strafrichters mit sorgfamer Pflichterfüllung vereinbar sind, folgeweise alle derartigen Umstände von der Klausel ausschließen, welche eine schuldhaftige Nachlässigkeit in Erfüllung der Redaktionspflichten einschließen, so gelangt man unabwendbar zu der Verurteilung wegen doloser Thäterschaft auf Grund des § 20 des Pressegesetzes, obwohl erwiesenermaßen nur fahrlässige Thäterschaft im Sinne des § 21 des Pressegesetzes vorliegt. Man schuldet dann Antwort auf die Frage, wie sich die eine und die andere Fahrlässigkeit von einander scheiden, und wo die Grenze für das Anwendungsgebiet der §§ 20, 21 unter einander hinsichtlich der Redakteure periodischer Druckschriften zu suchen ist. Der Ausweg aus diesem Dilemma, zwischen Graden von Fahrlässigkeit zu unterscheiden, etwa die größte Form derselben dem § 20, die leichteren Formen dem § 21 zuzuweisen, mußte nach der ganzen Entwicklung, welche die Lehre von der Fahrlässigkeit im neueren Strafrecht genommen hat, als ungangbar abgelehnt werden. Ueberzeugt man sich aber von der Unlösbarkeit des solchergestalt formulierten Problems, entschließt man sich, dem § 21 des Pressegesetzes sein volles Recht und sein klar begrenztes Anwendungsgebiet zu belassen, dann zwingt auch diese Erwägung zu dem Schluß, daß an sich die „besonderen Umstände“ des § 20 Abs. 2 a. a. O. alle Thatmomente begreifen, welche die Annahme vorsätzlich, mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts verursachter Veröffentlichung nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Strafprozesses im Einzelfall zu widerlegen geeignet sind. — Hierin findet zugleich diejenige Auffassung ihre Widerlegung, welche in dem § 20 Abs. 2 a. a. O. nicht lediglich eine Präsumtion, sondern die Fiktion der Thäterschaft und die Beschränkung des Gegenbeweises auf die äußere Stellung und Pflichterfüllung des Redakteurs betreffende Thatumstände erkennen will.

Daß mit solcher wesentlichen Erweiterung zulässigen Exculpationsbeweises zu Gunsten der Redakteure die oben angedeuteten Gefahren einer möglichst unverantwortlich redigierten Tagespresse sich mehren können, ist nicht verkannt worden. Der Beruf des Strafrichters, die repräsentative Kraft des Strafgesetzes ungeschwächt zu erhalten, vermag sich indessen nicht weiter zu betätigen, als dem Strafgesetz selbst repräsentative Kraft bewohnt. Daß durch die hier vertretene Auslegung der §§ 20, 21 des Pressegesetzes der Präsumtion des § 20 Abs. 2 a. a. O. der beste Teil realer Wirksamkeit entzogen werde, kann im übrigen nicht zugegeben werden. Zunächst darf in dieser Beziehung nicht übersehen werden, daß, wenn das Gesetz eine gewisse tatsächliche Beweisvermutung aufstellt und nur deren Widerlegung durch Gegenbeweise zuläßt, der

Strafrichter unbedingt verpflichtet ist, jener Vermutung so lange ihre volle gesetzliche Wirksamkeit zuzuerkennen, bis sie durch die entgegenge setzte Evidenz positiv aufgehoben wird. Gebürdet auch § 20 Abs. 2 den Redakteur nicht formal mit der Beweislast der die Annahme der Thäterschaft ausschließenden „besonderen Umstände“, so folgt doch zweifellos aus dem Wesen der primär wirkenden gesetzlichen Vermutung, daß Ankläger wie Richter mit Anrufung der letzteren ihrer Pflicht, den Ueberführungsbeweis zu führen, genügt haben, daß sie das Hervortreten und Einbringen der Gegenbeweise, sei es von anderer Seite, abzuwarten haben, und daß die Gegenbeweise, um wirksam zu werden, stark genug sein müssen, dem Richter eine positive, die gesetzliche Vermutung aufhebende Ueberzeugung zu verschaffen. Thun sie das letztere nicht, wirken sie über ein non liquet nicht heraus, so bleibt die gesetzliche Vermutung gegen den Redakteur in ihrer vollen ungeschwächten Kraft bestehen. Halten die Strafgerichte diesen legalen Standpunkt mit Ernst und Nachdruck fest, dann bleibt mindestens für das Vorbringen unwahrer Ausflüchte wenig Raum.

Andererseits wird die Bedeutung des *dolus eventualis* auf dem vorliegenden Gebiet intellektueller Verantwortlichkeit für Preßdelikte nicht unbeachtet bleiben dürfen. Die Stellung des Redakteurs einer Zeitung oder Zeitschrift und die Natur dieser Redaktionstätigkeit bringt es unter normalen Verhältnissen mit sich, daß, insoweit sich der Redakteur fremder literarischer Kräfte (Mitredakteure, Mitarbeiter, Korrespondenten etc.) regelmäßig bedient, er deren Tätigkeit regelt und stetige geistige Wechselbeziehungen zwischen ihnen stattfinden. Zwischen dem Redakteur und derartigen Mitarbeitern wird in der Regel Einverständnis, wie über Tendenz der Zeitschrift, so auch über Inhalt und Form der darin zu veröffentlichenden Artikel obwalten. Von dem Grade solchen Einverständnisses wird dann meist die größere oder geringere Genauigkeit in der redaktionellen Prüfung des von fremder Hand gelieferten, durch die Zeitschrift zu veröffentlichenden Stoffs abhängen. Schon hieraus folgt, daß beispielsweise die Einrede eines Redakteurs, einen unter seiner Redaktion veröffentlichten Artikel vorher nicht „gelesen“ zu haben, von vorne herein völlig bedeutungslos ist. Der Umstand schließt nicht aus, daß ihm der Inhalt des fraglichen Artikels von dritter Seite mitgeteilt worden ist, oder daß er sonst von dem Inhalt genaue Kenntnis erlangt hat. Worauf es ankommt, ist ja allein, ob der Redakteur, gleichviel auf welchem Wege, mindestens soviel Kenntnis und Verständnis von dem Inhalt des strafbaren Artikels erlangt hat, daß anzunehmen ist, er habe diesen Inhalt vorausgesehen, gebilligt und die Veröffentlichung desselben mit in seinen Willen aufgenommen. Es werden daher nur solche Umstände geeignet sein, den eventuellen Vorsatz auszuschließen, welche dem Strafrichter die volle Ueberzeugung gewähren, die Veröffentlichung sei gegen den Willen des Redakteurs erfolgt, derselbe würde bei Kenntnis oder doch Verständnis des Inhalts die Veröffentlichung unterlassen haben.

Nun darf freilich auch der Begriff des *dolus eventualis* nicht über die durch das Wesen vorsätzlicher Verschuldung bedingten Grenzen ausgedehnt werden. Die Möglichkeit, daß es einem auf Umgehung des Gesetzes hinstrebenden Redakteur einmal gelingt, durch den Nachweis einer, ohne jede ihm mittelbar oder unmittelbar zum Vorsatz zuzurechnende Mitverursachung, bewirkten Veröffentlichung sich der vollen Haftbarkeit aus § 20 des Pressegesetzes zu entziehen, bleibt hiernach offen. Doch wird der Regel nach in solchem Falle pflichtwidriges und fahrlässiges Verhalten des Redakteurs um so zweifelloser hervortreten und die Straf sanktion des § 21 des Pressegesetzes mit dem bis zu einem Jahre Gefängnis hinaufreichenden Höchstbetrage immer noch genügende Handhaben nachdrücklicher Repression darbieten. Daneben wird der Redakteur den Nachweis seiner Schuldblosigkeit an der Veröffentlichung kaum zu erbringen imstande sein, ohne zugleich den wahren Urheber der Veröffentlichung namhaft zu machen und solchergestalt die Ueberführung und Bestrafung des für das Preßdelikt verantwortlichen Thäters zu sichern. Für die Interessen der Strafrechtspflege kommt es aber entscheidend nicht sowohl darauf an, daß die von der Tagespresse verübten strafbaren Handlungen unter allen Umständen an den Redakteuren voll gesühnt werden, als vielmehr darauf, daß sie überhaupt an dem schuldigen Thäter ihre gerechte Ahndung finden.

Alle diese Erwägungen mußten zur Verneinung der der Entscheidung der Vereinigten Strafsenate unterliegenden Rechtsfrage führen.

Bermischtes.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt ist eine Auswahl von Tafeln aus dem Bande V und VI des Japanischen Formenschatzes, gesammelt von S. Bing. (Leipzig, Verlag von E. A. Seemann.) Das Werk, das hiermit abgeschlossen vorliegt, bringt das Beste, was Kunst und Kunstgewerbe in Japan in alter und neuer Zeit hervorgebracht haben. Die Originale, die zur Vorlage gedient haben, Studien und Zeichnungen japanischer Künstler, Farbenholzschnitte, Stoffe und Stidereien, Porzellane u. s. w. sind in ganz vorzüglicher Weise von Gillet in Paris reproduziert worden.